



**Schwarzhäusern  
Einwohnergemeinde**

# **Personalverordnung zum Personalreglement**

**1. Januar 2021**

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

Der Gemeinderat Schwarzhäusern erlässt, gestützt auf Art. 1 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern vom 07. Dezember 2020 folgende Verordnung:

Privatrechtlich angestellte und Entschädigungen	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Die Entschädigung für das privatrechtlich angestellte Personal und für Funktionäre werden wie folgt festgelegt:</p> <p><sup>2</sup> Gemeindestundenansatz* <span style="float: right;">Fr. 30.00</span></p> <p>*Im jeweiligen Stundenansatz sind folgende Beträge noch zu addieren:  - 13. Monatslohn  - Ferienentschädigung in Abhängigkeit des Alters gemäss BSIG Nr.1/153.01/6.2</p> <p><sup>3</sup> Stellvertretungen, Aushilfen, Teilzeitarbeitende, Funktionäre jeglicher Art (Reinigungspersonal, Feuerbrand etc.) <span style="float: right;">gem. Art. 1, Abs. 2</span></p> <p><sup>4</sup> Geräte und Maschinen aller Art (von Privatpersonen) <span style="float: right;">aktueller FAT-Ansatz</span></p>
Pauschalentschädigungen Angestellte Nebenamtl. Funktionäre	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup>Die pauschalen Entschädigungen werden wie folgt festgelegt:</p> <p><sup>2</sup> Wasserzählerableser pro Jahr <span style="float: right;">Fr. 950.00</span></p> <p><sup>3</sup> Vertragen Stimmmaterial (pro Ereignis) <span style="float: right;">Fr. 150.00</span></p> <p><sup>4</sup> Vertragen Beilagen der Gemeinde (pro Ereignis) <span style="float: right;">Fr. 50.00</span></p> <p><sup>5</sup> Erhebungsstellenleiter <span style="float: right;">Fr. 250.00</span></p>
Reisespesen und Verpflegung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Effektive Kosten für einfache Verpflegung, wenn die Veranstaltung länger als 4 Stunden dauert und zu Lasten der Teilnehmer geht. <span style="float: right;">max. Fr. 30.00</span></p>
Behördenkredit	<p><b>Art. 4</b> Die Behörden und ständigen Kommissionen haben eine jährliche freie Entschädigung von Fr. 70.00 pro gewähltes Mitglied zur freien Verfügung. Die Entschädigung kann für Geschenke, Spenden etc. oder auch für ein Kommissionsessen verwendet werden.</p>
Dienstfahrten-Kollektivversicherung	<p><b>Art. 5</b> Die Versicherung gilt für Fahrzeuge von Privatpersonen für Fahrten im Auftrag der Einwohnergemeinde/Schule bewilligte Fahrten.</p>
Kollektiv-, Taggeld- und Krankenversicherung	<p><b>Art. 6</b> Die Aufteilung der Beiträge an die Kollektivkrankenversicherung erfolgt zu 50%/50%.</p>
Amtsaustritt	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Wenn ein Behördenmitglied aus dem Amt ausscheidet, wird ein Präsent in folgender Höhe übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglied Gemeinderat; pro Amtsjahr <span style="float: right;">Fr. 50.00</span></li> <li>- Mitglied ständiger Kommission; pro Amtsjahr <span style="float: right;">Fr. 25.00</span></li> </ul>

<sup>2</sup> Erfolgt ein Austritt innerhalb eines Kalenderjahres, so wird für dieses Jahr die volle Entschädigung ausgerichtet (keine pro rata Berechnung).

## **Pflichten, Bestimmungen, Anstellungsverhältnis, Zuständigkeiten**

Besonderes

**Art. 8** Der Mitarbeiter hat die berechtigten Interessen der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern zu wahren und mit Vorgesetzten und anderen Mitarbeitern loyal zusammenzuarbeiten. Er ist verpflichtet,

- a) zu einem angenehmen Betriebsklima beizutragen und allfällige Differenzen in einem direkten Gespräch zu bereinigen zu versuchen. Mobbing unter dem Personal und sexuelle Belästigungen werden nach der Schwere des Verschuldens sanktioniert. Im Extremfall führen sie zu einer fristlosen Kündigung;
- b) die übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Können auszuführen und die Anordnung des Vorgesetzten vernunftgemäss und sorgfältig zu befolgen;
- c) die Arbeitszeiten einzuhalten und diese ausschliesslich der Verrichtung dienstlicher Obliegenheiten zu widmen;
- d) die ihm anvertrauten Mobilien, Geräte, Maschinen und Verbrauchsmaterialien sorgfältig zu behandeln und kostensparend zu verwenden;
- e) kein Geld oder sonstige Geschenke für dienstliche Verrichtungen von Dritten anzunehmen oder sich hierfür einen anderen mittelbaren Vorteil zu verschaffen oder zusichern zu lassen. Von diesem Verbot sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert ausgenommen;
- f) während und auch ausserhalb der Arbeitszeit durch sein Verhalten das eigene Ansehen und dasjenige der Gemeinde zu wahren und sich im Kontakt mit Bürgern und Behörden durch Anstand und Zuvorkommenheit auszuzeichnen;
- g) über Angelegenheiten, die ihm in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen;
- h) für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dieser kann eine solche generell oder im Einzelfall erlauben oder untersagen.

Zuständigkeiten

**Art. 9** Personalverantwortlicher der Gemeinde ist der Gemeindepräsident. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und ist Entscheidungsbehörde in Personal- und Besoldungsfragen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Inkrafttreten

**Art. 10** Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Der Gemeinderat nahm diese Personalverordnung in seiner Sitzung vom 2. November 2020 an.

Schwarzhäusern, 16.02.2021

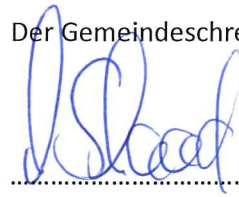
**Gemeinderat Schwarzhäusern**

Die Präsidentin



Katharina Liechti

Der Gemeindeschreiber



Markus Schaad